

2540 029

B e s c h l u s s

IV 33 711/55

in der Entschädigungssache

der Witwe Relä R [REDACTED] geb. E [REDACTED],
[REDACTED] C [REDACTED], M [REDACTED] / Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Meklagten und Beschwerdegegner.

IV. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Berlin
Mitwirkung des Berufsgerichtsrats Lecher und des
Beraters Johannsen, Dr. Fiedrichsen, Dr. Graf und des
Klagers

in der Sitzung vom 11. Februar 1966.
Beschlüssen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 17. Zivilsenats des Kammerge-
richts in Berlin vom 11. Mai 1965 wird zu-
rückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die aussergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt die
Klägerin.

Schluss:

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem
Landgericht die Voraussetzungen für eine Einreihung des
verstorbenen Mannes der Klägerin in die vergleichbare
Beamtengruppe des höheren Dienstes verneint. Die Entschei-
dung beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung des Inhalts
des Einkommenssteuerbescheides des Verstorbenen für das
Jahr 1938 einerseits, der Angaben der Klägerin andererseits.
Diese Würdigung ist auf den Einzelfall zugeschnitten und
entbehrt einer darüber hinausgehenden Bedeutung. Das Ver-
bringen der Beschwerdeführerin erschöpft sich in Angriffen
gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters, die keine grund-
sätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrens-
rechtlicher Art, aufwerfen und daher die Zulassung der
Revision nicht rechtfertigen können. Es kann kein recht-
licher Zweifel darüber bestehen, dass das Berufungsgericht

- 3 -

Wurde die Frage, was unter dem Einkommensbegriff nicht aufgeführten sonstigen Einkünften zu verstehen ist, unter Berücksichtigung der Ausführungen der Kammer in dem von ihr gemäss § 287 ZPO ermittelten Freiheitsurteil entschieden konnte. Dasselbe gilt für die Frage, inwieweit das Einkommen des Verstorbenen bereits durch die vorausgegangene Verfolgung gemindert war und hinter dem für die Vorjahre maßgebenden Tabellenatz zurückblieb.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGG vorliegt, muss die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf

